

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 04. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2022)

zum Thema:

Steglitzer Kreisel

und **Antwort** vom 21. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13454
vom 4. Oktober 2022
über Steglitzer Kreisel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Was ist der aktuelle Stand zum Baufortschritt des Hochhausprojektes „Überlin“ – besser bekannt als „Steglitzer Kreisel“ – der Adler Group?

Zu 1.: Es wird auf die jüngste Antwort zu 1. und 2. der Schriftlichen Anfrage 19/13142 verwiesen.

2. Welche vertraglichen Verpflichtungen sind zwischen dem Verkäufer Land Berlin und dem Käufer vereinbart worden?
3. Werden diese Verpflichtungen bei weiteren Verkäufen auch dem neuen Käufer auferlegt?
4. Welche vertraglichen Verpflichtungen werden vom Käufer /Eigentümer derzeit nicht eingehalten?
5. Welche Folgen hat die fehlende Einhaltung der Fristen?
9. Welche Vertragsstrafen wurden bereits verhängt?
10. Wann und unter welchen Voraussetzungen kann das Grundstück an das Land Berlin zurückfallen?
11. Kann das Land Berlin im Verkaufsfall vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen?
12. Wenn ja, erwägt es, das Vorkaufsrecht, ggf. zugunsten Dritter, auszuüben?

Zu 2. bis 5. und 9. bis 12.: Es handelt sich um ein vertrauliches Vermögensgeschäft. Die erbetenen Auskünfte können daher nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die parlamentarischen Informations- und Beteiligungsrechte betreffs Vermögensgeschäften werden grundsätzlich im Rahmen des Unterausschusses Vermögensverwaltung des Hauptausschusses gewahrt.

6. Wie hoch sind die Sondernutzungsgebühren für das Straßenland, das der Käufer mit der Baustelleneinrichtung beansprucht?

Zu 6.: Die Sondernutzungsgebühr für die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) wurde vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf in folgendem Umfang erhoben:

- BE-Flächen Straßenland und Schwerlastpodest insgesamt 479.614,49 € (06.2018 - 06.2024) sowie
- BE-Fläche im Zusammenhang mit der Mobilkranaufstellung insgesamt 29.615,40 € (04.2018 - 06.2018)

7. Kann angewiesen werden, die Baustelleneinrichtung, die derzeit augenscheinlich keine Baustelle ist, abzubauen?

Zu 7.: Die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Berliner Straßengesetzes grundsätzlich nur zulässig, wenn Bauarbeiten tatsächlich auch durchgeführt werden. Ansonsten ist die Nutzung zu beenden.

8. Wenn ja, wann wird dies veranlasst?

Zu 8.: Bei Vorliegen eindeutiger Hinweise auf einen Stillstand der Baustelle würde der Fachbereich Tiefbau des Bezirksamtes den Bauherrn auffordern, das Erfordernis zur weiteren Nutzung des Straßenlandes mittels entsprechender Unterlagen (z.B. Bauzeitenplan) nachzuweisen. Sollte sich eindeutig herausstellen, dass das Bauvorhaben für längere Zeit nicht mehr oder gar nicht mehr weitergeführt wird, würde der Bauherr zur Räumung der Baustelle aufgefordert. Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt hat diese Baustelle im Blick und würde entsprechend tätig werden.

Berlin, den 21. Oktober 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen